Fr. 2'830.00 zu bezahlen, weil der entsprechende Antrag der Beklagten in ihrer Berufung als vom Kläger anerkannt zu gelten hat.

3 4 4 4

Im Eheschutz- und Präliminarverfahren werden entsprechend der Rechtsnatur dieser Verfahren als vorläufige Anordnungen die Unterhaltsbeiträge nicht auf längere Sicht festgelegt. Sie sind bei veränderten Verhältnissen jederzeit abänderbar (vgl. Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2010, 2. Aufl., Rz. 09.96). Eine Abstufung der zukünftig an den Unterhalt der Kinder und der Beklagten zu bezahlenden Beiträge ist daher nicht angezeigt.

53 Art. 179 ZGB. Wirkung eines Abänderungsentscheids

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer, vom 18. September 2017, i.S. R.A.S. gegen I.I.S. (ZSU.2017.140)

Aus den Erwägungen

5.2.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wirkt der Abänderungsentscheid grundsätzlich für die Zukunft, d.h. vom Zeitpunkt seiner formellen Rechtskraft an. Billigkeitsüberlegungen können aber nach gerichtlichem Ermessen Abweichungen rechtfertigen. Frühestmöglicher Zeitpunkt, auf den die Abänderung zurückbezogen werden kann, ist dabei die Einreichung des entsprechenden Gesuchs. Eine weitergehende Rückwirkung kommt nur ausnahmsweise, bei Vorliegen ganz besonderer Gründe, in Betracht, z.B. unbekannter Aufenthalt oder Landesabwesenheit des Unterhaltspflichtigen, treuwidriges Verhalten einer Partei, schwere Krankheit des Berechtigten usw. (BGE 5A_274/2015 Erw. 3.5 [nicht publ. in: BGE 141 III 376], 5A_501/2015 Erw. 4.1, 5A_745/2015 Erw. 5.2.3, alle unter Hinw. auf BGE 111 II 103 Erw. 4). Nach ständiger Praxis der 5. Zivilkam-

mer des Obergerichts wird dem Abänderungsentscheid ab Klageeinreichung Wirkung beigemessen, sofern dies beantragt wurde und zudem – wie vorliegend - keine besonderen Gründe gegen eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung resp. für eine Wirkung erst ab Eintritt der formellen Rechtskraft sprechen. Treuwidriges Verhalten der abänderungsbeklagten Partei wird (bloss) dafür vorausgesetzt, dass einem Abänderungsentscheid – ganz ausnahmsweise – Rückwirkung vor den Zeitpunkt der Klageeinreichung zugemessen wird. (...)